

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: h.rehbehn@lra-wm.bayern.de



Verantwortlich:
Landrätin Andrea Jochner-Weiß

Nummer 19

Internet: www.weilheim-schongau.de

08. Juni 2022

INHALTSVERZEICHNIS

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr	Seite 94
Gebührensatzung für das Hallenbad Weilheim vom 18.05.2022	Seite 95
Satzung über die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau (Hallenbadsatzung) vom 18.05.2022	Seite 97
Haus- und Badeordnung Hallenbad Weilheim	Seite 99

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2022 folgende Übungen durch:

Sachsenrieder Forst / Dienhauser Weiher -
Stadt Schongau, VG Altenstadt

14.06.2022 (ca. 03:00 Uhr) – 14.06.2022 (ca. 24:00 Uhr)

„Golden Cross“ - Rekrutenbesichtigung

Teilnehmende Soldaten: ca. 120
Teilnehmende Fahrzeuge: 8 Radfahrzeuge
5 Schlauchboote mit Motor

Gde Rottenbuch;
Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Steingaden

20.06.2022 (ca. 07:30 Uhr) – 23.06.2022 (ca. 16:30 Uhr)

Der Spähtrupp in der Spähaufklärung

Gesamtstärke der Truppe: 24 Soldaten
8 Radfahrzeuge, davon 4 gepanzerte Kampffahrzeuge

Gde Altenstadt, Gde Rottenbuch,
Markt Peiting, Stadt Schongau,
VG Bernbeuren, VG Steingaden

21.06.2022 (ca. 07:00 Uhr) – 21.06.2022 (ca. 15:45 Uhr)

Orientierungsübung bei Tag

Gesamtstärke der Truppe: 30 Soldaten
3 Radfahrzeuge

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 02.06.2022

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lipp Roland

Der Landkreis Weilheim-Schongau erlässt aufgrund Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung für das Hallenbad Weilheim vom 18.05.2022

§ 1 Gebührenpflicht, Gebührenhöhe

Für die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau erhebt der Landkreis Gebühren nach dieser Satzung.

1. Die Gebühr für den öffentlichen Badebetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher über 18 Jahre, soweit sie nicht unter Ziffer 2 fallen,

Einzeleintritt 5,00 €
10-er Karte 40,00 €
25-er Karte 90,00 €.

2. Die Gebühr für den öffentlichen Badbetrieb im Hallenbad beträgt für Besucher ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie für Schüler und Studenten, die einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis vorlegen können, für Schwerbehinderte mit Ausweis sowie für Inhaber einer gültigen Ehrenamtskarte

Einzeleintritt 4,00 €
10 er Karte 35,00 €
25-er Karte 75,00 €.

3. Die Gebühr beträgt für den Einzeleintritt einer Familie 10,00 €. Zur Familie zählen neben den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten nur eigene oder in Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 18 Jahren.

4. Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr haben freien Eintritt.

5. Die Badezeiten einschließlich des Aus- und Ankleidens betragen jeweils 1 ½ Stunden, jedoch nicht über die Öffnungszeiten hinaus. Bei Überschreiten der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht. Die Nachzahlung beträgt bei einer Überschreitung der Badezeit bis zu 30 Minuten die Hälfte der Gebühr bezogen auf eine Einzelkarte, bei einer Überschreitung um mehr als 30 Minuten die volle Gebühr bezogen auf eine Einzelkarte.

6. Die Gebühr beträgt für Vereine, Kursveranstalter und Organisationen mit verantwortlichen Aufsichtspersonen und entsprechenden Buchungszeiten im Hallenbad

270,00 € je Stunde bei Buchung des gesamten Hallenbades
180,00 € je Stunde bei Buchung des Sportbeckens
60,00 € je Stunde bei Buchung einer Bahn des Sportbeckens
90,00 € je Stunde bei Buchung des Warmbeckens

7. Die Gebühr beträgt für das Schulschwimmen pro angemeldete Klasse im Hallenbad

270,00 € je Buchung (90 Minuten)

Die Gebühren für das Schulschwimmen sind unabhängig von der Anzahl der tatsächlich anwesenden Schüler. Die Gebührenpflicht entsteht durch das Einverständnis der jeweiligen Schulleitung mit den zu Beginn eines jeden Schuljahres mit dem Landkreis abgestimmten Belegungszeiten und dem aufgrund dieser Abstimmung erstellten Belegungsplan für das Hallenbad Weilheim.

§ 2 Sonstige Gebühren:

1. Bei Verunreinigungen werden der Mehraufwand für zusätzlich anfallende Reinigungskosten in Rechnung gestellt, mindestens aber

bei Verunreinigung: 25,00 €

bei wiederholter Verunreinigung: 50,00 €

2. Für die Beschädigung an Spinden oder Garderoben werden die tatsächlichen Kosten, mindestens jedoch 50,00 € berechnet.

3. Bei Verlust von Schlüsseln wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 € berechnet.

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist im Falles einer

- Nutzung nach § 1 Nr. 1, § 1 Nr. 2 und § 1 Nr. 3 der Nutzer/die Nutzerin
- Nutzung nach § 1 Nr. 6 der jeweilige Verein, Kursveranstalter oder die Organisationen
- Nutzung nach § 1 Nr. 7 der Sachaufwandsträger der jeweiligen Schule.

§ 4 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1. Gebühren für Einzelkarten sind vor dem Betreten des Hallenbades an der Kasse zu entrichten, Gebühren für Mehrfachkarten bei deren Erwerb. Mehrfachkarten behalten ihre Gültigkeit bis zum Erlass einer neuen Gebührensatzung, längstens entsprechend der gesetzlichen Verjährungsfristen. Nicht verbrauchte Eintritte können beim Erwerb einer Mehrfachkarte zurückgegeben werden und mit der neuen Gebühr verrechnet werden.

2. Entstehen der Gebühren in Sonderfällen

a. Sonstige Gebühren entstehen mit der Verwirklichung des Gebührentatbestands.

b. Für Gebühren nach § 1 Nr. 6 und § 1 Nr. 7 entsteht eine Zahlungspflicht nicht, sofern eine Absage des gebuchten Termins spätestens 72 Stunden vorher in Textform erfolgt.

3. Die Abrechnung der Gebühren für das Schulschwimmen und die Vereinsnutzung erfolgt rückwirkend jeweils für einen Zeitraum von 6 Monaten (01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12. eines Jahres).

§ 5 Gebührenermäßigung

Die Gebühren nach § 1 Nr. 6 können in folgenden Fällen auf vorherigen schriftlichen Antrag auf 1/3 ermäßigt werden:

- Vereine für das Vereinsschwimmen mit Sitz im Landkreis Weilheim-Schongau
- Schwimmkurse zum Erlernen der Schwimmfertigkeit
- Für eine sonstige Nutzung privater Anbieter bzw. gewerbliche Nutzung des Hallenbades ist eine Ermäßigung nicht möglich. Zusätzlich zur Nutzungspauschale werden in diesen Fällen keine weiteren Eintrittsgebühren erhoben.

§ 6 Gebührenerstattung

Muss das Hallenbad aus betrieblichen oder technischen Gründen vorzeitig geschlossen werden, so besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.1973 mit ihren Änderungen, zuletzt vom 01.09.2009 außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde durch den Kreistag in seiner Sitzung am 06.05.2022 beschlossen.

Weilheim, den 18.05.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau

Aufgrund Art. 17, Art 18 Landkreisordnung (LKrO) erlässt der Landkreis Weilheim-Schongau folgende

Satzung über die Benutzung des Hallenbades Weilheim des Landkreises Weilheim-Schongau (Hallenbadsatzung) vom 18.05.2022

§ 1 Öffentliche Einrichtung

1. Der Landkreis Weilheim-Schongau unterhält und betreibt ein Hallenbad im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 als öffentliche Einrichtung, die nach Maßgabe dieser Satzung der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich ist.
2. Das Hallenbad wird in der Rechtsform eines Regiebetriebes geführt.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Mit dem Betrieb des Hallenbades strebt der Landkreis keinen Gewinn an. Es werden ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 AO verfolgt. Das Hallenbad dient als öffentliche Einrichtung der Erholung, der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, dem Sport und schulischen Zwecken (Durchführung von Schwimmunterricht entsprechend den geltenden Lehrplänen).
2. Die zur Deckung des Betriebsdefizits und der Investitionen in das Hallenbad erforderlichen Gelder werden aus Haushaltsmitteln des Landkreises Weilheim-Schongau sowie durch Kostenbeteiligungen der Stadt Weilheim finanziert. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades werden nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet. Etwaige Überschüsse aus dem Betrieb des Hallenbades sind als Sonderrücklage anzulegen.
3. Im Falle einer dauerhaften Betriebsschließung des Hallenbades Weilheim wird das verbleibende Vermögen im Sinne des § 61 AO ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, des Sports sowie schulischen Zwecken der Bevölkerung zugeführt.

§ 3 Benutzungsrecht, Verbindlichkeit der Satzung

1. Für die Benutzung des Hallenbades gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Haus- und Badeordnung. Die Haus- und Badeordnung ist Anlage dieser Satzung und allgemein verbindlich.
2. Das Hallenbad steht im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung. Ein Anspruch auf Zutritt besteht nicht, wenn das Bad überfüllt, aus betrieblichen oder technischen Gründen gesperrt oder für einen bestimmten Personenkreis ausschließlich reserviert ist.
3. Buchungsanfragen sind in Textform einzureichen und werden nach Prüfung der Verfügbarkeit entsprechend verbescheidet.

§ 4 Einschränkung der Benutzung

1. Die Benutzung des Hallenbades ist für bestimmte Personen gemäß den §§ 4 und 7 der Haus- und Badeordnung eingeschränkt oder nicht erlaubt.
2. Jede gewerbliche oder freiberufliche Betätigung im Bereich des Hallenbades, so wie die geschäftsmäßige oder entgeltliche Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Genehmigung des Landkreises. Die Erteilung der Genehmigung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 5 Andere Nutzungsarten

1. Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Hallenbades durch Vereine, Verbände, Organisationen und sonstige Zusammenschlüsse, sowie für den einschlägigen Unterrichts- und Übungsbetrieb der Schulen.
2. Das Schulschwimmen hat Vorrang vor allen anderen Nutzungsarten.
3. Die Zulassung der Nutzer nach § 5 Nr. 1 und Einzelheiten ihrer Badbenutzung sind in der Haus- und Badeordnung geregelt. Im Einzelfall können zusätzliche Vereinbarungen im Rahmen dieser Satzung mit den Benutzern schriftlich getroffen werden. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Bade- und Übungszeiten besteht nicht.
4. Bei jeder Benutzung des Hallenbades durch Schulklassen oder Nutzer nach § 5 Nr. 1 muss eine verantwortliche, zur Wasserrettung uneingeschränkt befähigte Aufsichtsperson bestellt werden. Diese ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, der Haus- und Badeordnung und etwaige sonstige Anordnungen des Betreibers und dessen Bediensteten eingehalten werden. Ihre eigene Aufsichtspflicht bleibt dadurch unberührt. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer über die schulische Nutzung hinausgehenden Nutzungen ist der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft/ Übungsleiter/

Veranstalter für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich

5. Bei Nutzung des Bades durch Vereine oder Schulklassen haben diese sich frühestens 10 Minuten vor Beginn der Belegungszeit im Bad einzufinden. Der Zugang wird erst gestattet, wenn der Verantwortliche (Lehrer, Übungsleiter, Veranstalter, usw.) anwesend ist.
6. Der Verantwortliche hat sich in das Belegbuch einzutragen. Der Verantwortliche hat das Bad vor Aufnahme der Nutzung als Erster zu betreten und nach Nutzungsende als Letzter zu verlassen.
7. Beim Schul- und Vereinsschwimmen obliegt die Wasseraufsicht den eingeteilten Verantwortlichen der Schulen und Vereine. Die Verantwortlichen müssen mindestens über das Rettungsschwimmabzeichen in Silber sowie über einen Nachweis der Fertigkeiten in Erste-Hilfe einschließlich Herz-Lungen-Wiederbelebung verfügen.
8. Die Qualifikation der eingeteilten Verantwortlichen ist der Betriebsleitung durch Vorlage der geforderten Qualifikationen nachzuweisen.

§ 6 Öffnungs- und Badezeiten

Die Öffnungs- und Badezeiten sind in der Haus- und Badeordnung geregelt. Für geschlossene Veranstaltungen gelten darüber hinaus die einschlägigen Vorschriften der Haus- und Badeordnung (insb. § 4 Nr. 7).

§ 7 Aufbewahrung von Kleidung

1. Der Zutritt zum Badebereich bzw. den Duschen ist nur in Badebekleidung zulässig. Näheres ist in der Haus- und Badeordnung geregelt.
2. Straßenbekleidung darf nicht in den Bade- bzw. Duschbereich mitgenommen werden, sondern ist in den dafür bereitgestellten, absperrbaren Spinden aufzubewahren.
3. Zur Aufbewahrung der Kleidung dienen Spinde, die mit den an den Schränken vorhandenen Schlüsseln geöffnet werden können. Schlüssel und Schränke sind nummeriert. Jeder Schlüssel passt nur für den Spind, der die gleiche Nummer wie der Schlüssel trägt.
4. Bei Verlust des Schlüssels wird die Kleidung erst nach eingehender Überprüfung und gegen Ersatz des Wertes des Schlüssels ausgegeben. Jeder Badegast ist verpflichtet, für den ordnungsgemäßen Verschluss des Spindes zu sorgen. Er ist ferner verpflichtet, den Schlüssel bei sich zu führen.

§ 8 Allgemeine Ordnungsvorschriften

Beeinträchtigungen des Badebetriebs, insbesondere vorgefundene Verunreinigungen oder Beschädigungen sind sofort dem Personal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

§ 9 Aufsicht

1. Das Personal des Hallenbades ist verpflichtet, für Ruhe und Ordnung zu sorgen und berechtigt, entsprechende Anordnungen zu erteilen.
2. Das Personal des Hallenbades ist befugt, Personen, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen aus dem Hallenbad zu verweisen. Die entrichtete Eintrittsgebühr wird in solchen Fällen nicht erstattet.

§ 10 Haftung der Nutzer

Die Benutzer des Hallenbades haften für Schäden, die sie bei der Benutzung des Hallenbades dem Landkreis zufügen nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 11 Haftung des Landkreises

1. Der Landkreis haftet für Schäden, die durch die Benutzung des Hallenbades Weilheim entstehen können, nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Werden Haftungsansprüche geltend gemacht, so ist der Schadensfall unverzüglich dem Personal vor Ort anzuzeigen.

§ 12 Gebühren

Für die Benutzung des Hallenbades werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung für das Hallenbad Weilheim erhoben.

§ 13 Besondere Anordnungen

Zusätzlich zu dieser Satzung etwa erforderliche Anordnungen bleiben vorbehalten. Anordnungen werden durch Aushang im Eingangsbereich des Hallenbades an die Nutzer bekanntgegeben.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Hallenbad in Weilheim i. OB vom 01.01.1973 mit Ihren bisherigen Änderungen, zuletzt vom 01.09.2009, außer Kraft. Die vorstehende Satzung wurde vom Kreistag des Landkreises Weilheim-Schongau in seiner Sitzung am 06.05.2022 beschlossen.

Weilheim i. OB, den 18.05.2022
Landkreis Weilheim-Schongau

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin

Haus- und Badeordnung Hallenbad Weilheim

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Bereich des Hallenbades Weilheim.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung sowie alle weiteren Ordnungen sind für die Nutzer verbindlich.
2. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades Weilheim üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Betrieb wird das Eintrittsgeld nicht erstattet. Dem Nutzer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch den Badbetreiber oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
3. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z. B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
4. Bei der Durchführung von Schulunterricht, beim Vereinsschwimmen oder anderer über die schulische Nutzung hinausgehenden Nutzungen ist der jeweilige Veranstalter bzw. die von ihm beauftragte Lehrkraft/ ÜbungsleiterIn/ VeranstalterIn für die Beaufsichtigung seiner Teilnehmergruppe und die Einhaltung der Haus- und Badeordnung selbst verantwortlich. Mit dem Betreiber des Bades (Landkreis Weilheim-Schongau) ist im Vorfeld ein öffentlich-rechtlicher Nutzungsvertrag abzuschließen und eine verantwortliche Person zu benennen.
5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sind nicht gestattet. Die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten und Preise

1. Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben.
2. Einlassschluss ist 60 Minuten vor Schließung des Bades.
3. Der Badebereich ist 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
4. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
5. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
6. Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.

7. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.

§ 4 Zutritt

1. Der Besuch des Hallenbades Weilheim steht im Rahmen der Kapazitäten grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein. Mit Betreten des Nutzungsbereiches ist eine Weitergabe der Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung nicht mehr zulässig.
3. Der Badegast muss Eintrittskarten oder Zutrittsberechtigungen sowie folgende vom Badbetreiber überlassene Gegenstände (Spindschlüssel, Wertfachschlüssel) so verwahren, dass ein Verlust vermieden wird. Insbesondere hat er diese am Körper, z.B. Armband, zu tragen, bei Wegen im Bad bei sich zu haben und nicht unbeaufsichtigt zu lassen. Bei Nichteinhaltung dieser Vorgaben liegt bei einem Verlust ein schuldhaftes Verhalten des Badegastes vor. Der Nachweis des Einhaltens der vorgenannten ordnungsgemäßen Verwahrung obliegt im Streitfall dem Badegast.
4. Für Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Wird die Aufsichtspflicht nicht von den Eltern wahrgenommen, hat die Begleitperson einen Nachweis der Wahrnehmung für die Eltern mitzuführen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen sind möglich. Kinder ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ohne Begleitperson müssen sicher schwimmen und mindestens die Bedingungen des „Seepferdchen-Abzeichens“ erfüllen. Anderenfalls ist das Personal berechtigt, das Kind des Bades zu verweisen. Die Aufsichtspflicht für Minderjährige verbleibt bei den Erziehungsberechtigten bzw. Begleitpersonen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Hallenbades Weilheim nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
6. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen, die Tiere mit sich führen oder die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

1. Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei nicht zweckentsprechender Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den entstandenen Schaden.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sowie Rollkoffer sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitperson zu reinigen.
4. Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
5. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Pressestelle des Landkreises. Die Mitnahme eines foto- / filmfähigen Gerätes verpflichtet den Besitzer bei Aufforderung durch das Aufsichtspersonal, die getätigten Aufnahmen vorzuzeigen und ggf. zu löschen. Bei Verstoß gegen dieses Verbot kann Anzeige erstattet werden.
6. Vor dem Baden muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben und ähnliches sind nicht erlaubt.
7. Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, wie sie z.B. durch nasse Bodenflächen entstehen. Rutschfeste Badeschuhe werden ausdrücklich empfohlen.
8. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
9. Der Verzehr von Speisen ist im gesamten Hallenbad untersagt. Das Mitbringen und der Konsum von alkoholischen Getränken ist untersagt.
10. Zerbrechliche Behälter (z.B. aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
11. Rauchen ist im gesamten Hallenbad verboten. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.

12. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
13. Garderobenschränke und/ oder Wertfächer stehen dem Badegast nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

1. Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
2. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank oder ein Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/ oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
3. Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

II. BESTIMMUNGEN FÜR DEN BADEBETRIEB

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

1. Kinder, die nicht sicher schwimmen, dürfen nicht unbeaufsichtigt gelassen werden. Die Aufsichtspflicht obliegt den Eltern oder von ihnen beauftragten geeigneten Personen.
2. Der Nutzer ist für das Verschließen des Garderobenschrankes / Wertfaches, die Kontrolle des sicheren Verschlusses und die Aufbewahrung des Schlüssels selbst verantwortlich.
3. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Das Tragen von Badeschuhen in den Schwimmbecken ist untersagt.
4. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
5. **Nichtschwimmern ist der Aufenthalt in Schwimmerbecken grundsätzlich untersagt**, ebenso sind Schwimmhilfen im Schwimmerbecken grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen sind mit Zustimmung des Aufsichtspersonals möglich.
6. Die Benutzung von Sprunganlagen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus. Der Nutzer hat sein Verhalten darauf einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
7. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person die Absprungplattform / das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
8. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
9. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorcheln) sowie Schwimmhilfen ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

Die Haus- und Badeordnung tritt am **01.07.2022** in Kraft. Die bisher gültige Badeordnung für das Hallenbad Weilheim vom 28.07.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Weilheim, den 18.05.2022

Andrea Jochner-Weiß
Landrätin